

## ARBEITSANLEITUNG Z7

---

# Ergänzende Anleitung für den Umgang mit Zierpflanzen bei «Z7-Gefässpflanzen»

(Dezember 2020)

Die folgende Anleitung wurde speziell für das Biodiversitäts-Monitoring Schweiz konzipiert. Grundlegende Hinweise sind in einem Merkblatt zusammengestellt.

(siehe

[http://www.biodiversitätsmonitoring.ch/images/dokumente/daten/anleitungen/1440\\_Merkblatt\\_Methoden\\_Z7\\_Z9\\_v2.pdf](http://www.biodiversitätsmonitoring.ch/images/dokumente/daten/anleitungen/1440_Merkblatt_Methoden_Z7_Z9_v2.pdf) )

Copyright: Die Methode darf nur unter Angabe der Quelle verwendet werden!

Zitierhinweis: Auftragnehmer Biodiversitäts-Monitoring Schweiz, 2020: Ergänzende Anleitung für den Umgang mit Zierpflanzen bei «Z7-Gefässpflanzen». Bern, Bundesamt für Umwelt.

Kontakt: Thomas Stalling  
c/o Hintermann & Weber AG  
Ökologische Beratung, Planung und Forschung  
Austrasse 2a  
CH- 4153 Reinach  
Tel: 061 717 88 85  
stalling@hintermannweber.ch

## 1. Ausgangslage

Da es kaum möglich ist alle in Gärten und Parkanlagen vorkommenden Zierpflanzenarten und ihre Varietäten zu kennen, bereitet der Umgang mit Zierpflanzen gewisse Probleme. Immerhin konnten im Rahmen der Erarbeitung der Liste zulässiger Pflanzenarten zahlreiche, in der Schweiz eindeutig nicht eingebürgerte Gattungen und Arten von den Aufnahmen ausgeschlossen werden.

Bei den verbleibenden Arten ist es aber im Siedlungsbereich weiterhin schwierig, zwischen zulässigen Gartenpflanzen und weiteren unbekanntem Zierpflanzen zu unterscheiden. Vor diesem Hintergrund wurde dieses Papier verfasst. Es ist als integraler Bestandteil der Anleitung zu Z7 Gefässpflanzen aufzufassen.

Bitte teilen Sie Problemfälle, die in dieser Anleitung nicht hinreichend geregelt sind, möglichst rasch der Koordinationsstelle mit.

## 2. Regeln für den Umgang mit Zierpflanzen

Bei Pflanzen, die der Mensch gezielt als Zierpflanzen kultiviert und fördert, besteht eine generell hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich nicht um eine im BDM-Z7 zulässige Art, sondern um eine sehr ähnliche, für Z7 nicht zulässige Zierpflanze handelt. Insbesondere bei den *Liliaceae*, *Amaryllidaceae* und *Iridaceae* ist die Vielfalt der im Handel erhältlichen Arten und Formen fast unüberschaubar. Ähnlich sieht es bei anderen Zierstauden und bei den Ziergehölzen aus.

Andererseits setzen aber die Methoden des BDM-Z7 eine sichere Ansprache der Arten voraus. Unbestimmte Arten dürfen nur aufgenommen werden, wenn sicher gestellt ist, dass es sich dabei um eine zusätzliche, zulässige Art handelt.

Aus diesem Zwiespalt heraus wurden die nachfolgenden Regeln zum Umgang mit Zierpflanzen definiert. Das dabei zugrundeliegende Prinzip besteht darin, für die Z7-Aufnahmen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es der Bearbeiterin resp. dem Bearbeiter<sup>1</sup> ermöglichen, eine sichere Ansprache der angetroffenen Pflanzenarten vorzunehmen. Es geht weder darum Zierpflanzen generell von den Aufnahmen auszuschliessen, noch läuft die Erfassung von gepflanzten und gesäten Artvorkommen dem Indikator Z7 prinzipiell zuwider.

### 2.1 Liste der im BDM zulässigen Arten

Die Liste der im BDM zulässigen Arten umfasst alle auf gutachtlicher Basis in der Schweiz als eingebürgert zu betrachtenden Gefässpflanzen. Sie ist gegenüber den in der Flora Helvetica behandelten Arten um rund 200 Arten reduziert. Unabhängig von den nachfolgenden Regeln definiert sie die Gesamtheit der Arten, die für Z7 protokolliert werden können resp. müssen.

### 2.2 Auf Anpflanzung oder Ansaat zurückgehende Artvorkommen

In bestimmten «Nutzungseinheiten» (s. Tabelle 1) werden jene Pflanzenvorkommen, die **nachweislich oder wahrscheinlich** auf direktes Einbringen durch den Menschen zurückzuführen sind (Anpflanzung und Ansaat), nicht protokolliert (s. aber Ausnahmen Tabelle 1!). Es könnte sich bei diesen Pflanzen möglicherweise um andere, dem Bearbeiter nicht bekannte Zierpflanzen handeln!

Tabelle 1: Nutzungseinheiten, in denen gepflanzte und gesäte Artvorkommen nicht aufgenommen werden (inkl. Ausnahmen!). Die Liste ist abgeschlossen bzw. darf nur in Rücksprache mit der Koordinationsstelle erweitert werden.

Nutzungseinheit / -typ	Bemerkung
Pflanztöpfe und -kisten	Alle Grössen
Zierrabatten, Blumenbeete und Flächen	–

<sup>1</sup> Im Folgenden steht die männliche Form stellvertretend für beide Geschlechter.

mit «Bodenbedeckern»	
Gartenmauern (v.a. Mauerkronen), Steingärten	<b>Achtung:</b> Auch einheimische Arten nicht aufnehmen, wenn wahrscheinlich gepflanzt / gesät, z.B. <i>Sedum</i> - und <i>Saxifraga</i> -Arten.
Gebrauchsrasen / Zierrasen	Häufig gemäht, permanent kurz gehalten oft mit eingebrachten Zierpflanzen, z.B. Primeln <b>Achtung:</b> Auch einheimische Arten nicht aufnehmen, wenn wahrscheinlich gepflanzt / gesät
Weiher / Tümpel in Gärten und Parkanlagen	Zierweiher und «Biotop» inkl. die nähere, oft künstlich gestaltete Umgebung <b>Achtung:</b> Alle Sumpf- und Wasserpflanzen – auch einheimische Arten - nicht aufnehmen, da in der Mehrheit gepflanzt, z.B. <i>Typha latifolia</i>
Ziergehölze / Zierhecken	Definiert über die Vorherrschaft nicht einheimischer Gehölze <b>Achtung:</b> Einheimische Gehölze aufnehmen, auch wenn gepflanzt (s. Tab. 2).
Gemüse- und Beerengärten	Beerengärten mit Kräutern und Sträuchern, dadurch gekennzeichnet, dass gepflegt (z.B. in Reihen gepflanzt, an Drähten gezogen oder geschnitten). <b>Achtung:</b> Auch einheimische Arten nicht aufnehmen, wenn gepflanzt / gesät.
Kräutergärten / -kulturen	<b>Achtung:</b> Auch einheimische Kräuter nicht aufnehmen, wenn gepflanzt / gesät.
Blumengärten / -kulturen	<b>Achtung:</b> Auch einheimische Blumen nicht aufnehmen, wenn gepflanzt / gesät.
Parkanlagen	Gepflegte Bereiche: s. oben genannte Nutzungseinheiten. <b>Achtung:</b> Einheimische Laubgehölze gem. Tabelle 2 aufnehmen, auch wenn gepflanzt
Friedhöfe	Gepflegte / genutzte Bereiche, insbesondere auch Grabbegrünungen sowie oben genannte Nutzungseinheiten. <b>Achtung:</b> Einheimische Laubgehölze gem. Tabelle 2 aufnehmen, auch wenn gepflanzt
Gärtnereien	<b>Achtung:</b> Auch einheimische Pflanzenarten nicht aufnehmen, wenn gepflanzt / gesät.
Baumschulen	<b>Achtung:</b> Auch einheimische Baum- und Straucharten nicht aufnehmen, wenn gepflanzt.

Ob die betreffenden Pflanzen einer aktuellen Pflege unterliegen, oder ob eine solche schon seit längerer Zeit ausgeblieben ist, spielt dabei keine Rolle. Eine Einzelpflanze von *Lathyrus latifolius* unter einer Thuja-Hecke wird beispielsweise nicht protokolliert, da es sich wahrscheinlich um ein Relikt einer früheren Bepflanzung handelt.

Es wird auch **nicht zwischen einheimischen Arten und Zierpflanzen** unterschieden. *Typha angustifolia* an einem Gartenweiher wird zum Beispiel nicht erfasst.

Auch kleinflächige Vorkommen der Nutzungseinheiten von Tabelle 1 sind zu berücksichtigen. Eine solche Einheit muss nicht scharf gegenüber anderen abgrenzbar sein. Ausschlaggebend ist die kleinflächig erkennbare Nutzung (resp. ehemalige Nutzung). Auch in einem Waldstück oder in einer Wiese kann beispielsweise kleinflächig eine Blumenrabatte definiert werden, etwa als dichte Ansammlung von *Tulipa*, *Narcissus* und *Galanthus*. Weitere **Beispiele** für Pflanzen, die nicht zu protokollieren sind:

- *Primula acaulis* im Scherrasen (oft gefördert und ursprünglich meist gepflanzt)
- *Narcissus pseudonarcissus* an Strassen- und Bahnböschungen (häufig gepflanzt, vielfach Bestandteil der Begrünung)
- Eine kleine, nur extensiv gepflegte Rabatte mit Veilchen und anderen Zierpflanzen an einer Bachböschung oder auf einem Felsgrat

Auch mit **Abfällen deponierte Garten- / Zierpflanzen** werden nicht protokolliert, sofern deren Herkunft aus Gärten und Gärtnereien u.a. noch erkennbar ist. Dies gilt v.a. für Pflanzen, die am Fundort noch nicht mit dem Boden verwachsen sind: Material aus / in Pflanztöpfen und –kisten, ausgestochene oder abgeschnittene Pflanzen, insbesondere im Bereich von Kompost- und Schuttplätzen, teilweise aber auch an Waldrändern und im Wald.

In allen übrigen Nutzungseinheiten (s. Tabelle 2, Liste nicht abschliessend) werden aber weiterhin alle zulässigen Arten registriert, unabhängig davon, ob es sich um gepflanzte / gesäte oder spontane Vorkommen handelt!

**Tabelle 2:** Nutzungseinheiten, in denen auch gepflanzte und gesäte Artvorkommen aufgenommen werden, sofern es sich um zulässige Arten handelt. Die Liste ist nicht abschliessend. Nutzungstypen, die weder mit Tabelle 1 noch 2 abgedeckt sind, werden wie die nachfolgenden behandelt, d.h. alle Vorkommen zulässiger Arten werden erfasst.

Nutzungseinheit / -typ	Bemerkung
In der Schweiz einheimische Gehölze (im engeren Sinne)	<p>Aufgenommen werden alle einheimischen sommergrünen Laubgehölze, ob in Gruppen (Hecken, Gebüsche) oder einzeln stehend, ob Sträucher oder Bäume, ob im Siedlungs- oder Landwirtschaftsgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– z.B. der Gattungen <i>Acer</i>, <i>Berberis</i>, <i>Carpinus</i>, <i>Crataegus</i>, <i>Euonymus</i>, <i>Fagus</i>, <i>Fraxinus</i>, <i>Populus</i> (inkl. <i>P. alba</i>), <i>Prunus</i>, <i>Quercus</i>, <i>Rosa</i>, <i>Salix</i>, <i>Sorbus</i>, <i>Tilia</i>, <i>Ulmus</i>, <i>Viburnum</i>;</li> <li>– inkl. einheimischen Arten mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet, die am Ort der Aufnahme ursprünglich nicht vorgekommen resp. für einen Standort nicht typisch sind, z.B. <i>Celtis australis</i>, <i>Cornus mas</i>, <i>Cotinus coggygria</i>, <i>Cytisus scoparius</i>, <i>Daphne</i>- und <i>Laburnum</i>-Arten, <i>Hippocrepis emerus</i>, <i>Rubus ideus</i>, <i>Sorbus domestica</i>;</li> <li>– inkl. <i>Ligustrum vulgare</i>, <i>Rubus fruticosus</i> als Teil-Immergrüne;</li> <li>– inkl. einheimischen Baumarten in Alleen, Parks und Gärten.</li> </ul> <p><b>Achtung:</b> Die folgenden Gehölze können nicht als «einheimisch» aufgenommen werden. Die im BDM zulässigen Arten werden ausserhalb der in Tabelle 1 aufgeführten Nutzungstypen aber protokolliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nadelgehölze sowie Immergrüne wie Ilex und Buxus;</li> <li>– Nicht einheimische Bäume / Sträucher wie <i>Acer negundo</i>, <i>Ailanthus altissima</i>, <i>Buddleja davidii</i>, <i>Mahonia aquifolium</i>, <i>Platanus x hispanica</i>, <i>Quercus rubra</i>, <i>Rhus typhina</i>, <i>Robinia pseudoacacia</i>, <i>Cotoneaster</i> sp. (alle ausser <i>C. tomentosa</i> und <i>C. integerrima</i>), <i>Spiraea</i> sp., <i>Philadelphus coronarius</i>, <i>Symphoricarpos</i> sp. usw.;</li> <li>– Zier-Varietäten von Gehölzen, z.B. <i>Coryllus</i> mit korkenzieherartigen Trieben, <i>Populus nigra</i> ssp. <i>pyramidalis</i> (s. auch Abschnitt 5);</li> <li>– Zu Zierzwecken symmetrisch zugeschnittene Hecken, Büsche und Bäume (auch nicht wenn einheimisch, z.B. Lebhag mit <i>Carpinus</i>); Protokolliert werden aber die unter resp. in diesen Ziersträuchern / -hecken / -bäumen spontan wachsenden Krautpflanzen und Gehölze);</li> <li>– Einheimische Arten in Baumschulen und Gärtnereien (s. Tabelle 1).</li> </ul>
Bäume im Wald	Alle im BDM zulässigen Arten, insbesondere auch in Aufforstungen
Obstgärten (inkl. Einzelbäume), Obstkulturen	Alle im BDM zulässigen «Obstbäume», z.B. <i>Juglans regia</i> , <i>Prunus avium</i> , <i>cerasus</i> , <i>cerasifera</i> , <i>domestica</i> , <i>institia</i> , <i>dulcis</i> , <i>persica</i>
Äcker	Alle landwirtschaftlichen Kultur-Arten, sofern im BDM zulässig ( <i>Brassica</i> -Arten, <i>Prunus</i> -Arten, <i>Pastinaca sativa</i> s.l., <i>Punica granatum</i> und <i>Helianthus tuberosus</i> )
Ruderalflächen, Buntbrachen, Ackerbegleitflora	Auch alle gepflanzten / gesäten Arten, sofern zulässig; insbesondere naturnahe Flächen von Rabatten, Strassenböschungen, Flachdächern, Gärten und Parks
Kunstwiesen	Alle ausgesäten Arten, sofern im BDM zulässig. Im Vergleich zum Zierrasen landwirtschaftlich genutzt
Naturwiesen	Auch alle ausgesäten Arten, sofern im BDM zulässig. Betrifft alle naturnahen Wiesen von Rabatten, Strassenböschungen, Flachdächern, Gärten und Parks (inkl. verwildernde Zierrasen). Keine Pflege im Sinne des Gebrauchs- oder Zierrasens, nur wenige Male pro Jahr gemäht.
Naturschutzgebiete	Auch alle gepflanzten / gesäten Arten, sofern zulässig
Naturschutzweiher	Auch alle gepflanzten / gesäten Arten, sofern zulässig. Betrifft insbesondere grössere Weiheranlagen / Feuchtgebieten von Naturschutzorganisationen, Gemeinden und Schulhäuser u.a.. Vgl. aber Gartenweiher / -tümpel in Tab. 1.

### 2.3. Spontane Vorkommen als Nachkommen von angepflanzt / gesäten Zierpflanzen

Ein spontanes Vorkommen einer Zierpflanze wird dann nicht protokolliert, wenn innerhalb einer Distanz von **maximal 10 m ein gepflanztes resp. gesätes Vorkommen** gemäss Tabelle 1 erkennbar ist.

Es wird unterstellt, dass es sich bei den spontan auf gekommenen Pflanzen um Nachkommen des direkt auf den Menschen zurückgehenden Mutterbestands handelt. Da unter diesen Umständen eine erhöhte Gefahr von Fehlbestimmungen besteht, werden diese Vorkommen – obwohl auf spontane Ausbreitung zurückzuführen – nicht protokolliert. Durch diese Regel wird der Bearbeiter in zahlreichen Fällen von der schwierigen Entscheidung zwischen «spontan» und «gepflanzt / gesät» befreit. Eine intensive Suche nach Mutterbeständen von Zierpflanzen unterbleibt, weshalb Vorkommen hinter Mauern, Zäunen oder Bepflanzungen in der Regel unerkannt bleiben. **Beispiele:**

- Spontan aufkommende *Muscari*-Art, die Pflanzen gehen auf den Bestand auf der anderen Seite des Gartenzauns zurück.
- *Mahonia*-Pflanzen, die sich ausgehend von einer Zierrabatte an der gegenüberliegenden Strassenböschung ausgebreitet haben (10 m entfernt).
- *Aubrieta* sp., die sich auf einem Kiesplatz ausbreiten. Den Mutterbestand bilden wahrscheinlich die Rabattenpflanzen an der nahen Hausmauer.

### 2.4. Übrige spontane Artvorkommen

Die übrigen spontanen Vorkommen von **zulässigen Arten** (Pflanzung / Ansaat unwahrscheinlich, > 10 m Distanz zu eingebrachten Vorkommen) werden grundsätzlich erhoben, auch in den Nutzungseinheiten in Tabelle 1. Nachfolgend sind **Beispiele** von spontanen, protokolllpflichtigen Pflanzenvorkommen aufgeführt:

- *Cardamine pratensis*, *Ajuga reptans*, *Bellis perennis* usw. in einem Zierrasen
- *Poa annua*, *Ranunculus ficaria*, *Anemone nemorosa* und *Taraxacum officinale* unter einer Thuja-Hecke
- *Saxifraga tridactylites* und *Erophila verna* in einem Pflanzentopf  $\geq 1\text{m}^2$
- *Veronica arvensis* und *Anagallis arvensis* in einer Baumschule

Auch verwilderte Zierpflanzen werden notiert, sofern man es mit einer im BDM zulässigen Art zu tun hat. Grundsätzlich kann **bei spontanen Vorkommen ausserhalb des Siedlungsbereichs – resp. der Nutzungseinheiten von Tabelle 1** – davon ausgegangen werden, dass es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um im BDM zulässige Arten handelt. Da auch andere Zierpflanzen mindestens kurzzeitig unabhängig von der menschlichen Hege und Pflege verwildern können, muss die Bestimmung von zulässigen Zierpflanzen aber trotzdem kritisch geprüft werden. **Beispiele** protokolllpflichtiger Zierpflanzen:

- *Viburnum rhytidophyllum* oder *Prunus laurocerasus* an einem Waldrand
- *Solidago canadensis* in einem Halbtrockenrasen
- *Mahonia aquifolia* an einer Bahnböschung (sofern wahrscheinlich nicht gepflanzt und Distanz zu gepflanzten Vorkommen > 10 m)
- *Buddleja davidii* auf einer Ruderalfläche oder einem Parkplatz
- *Cotoneaster horizontalis* an einem Waldrand oder in einem Steinbruch
- *Opuntia humifusa* an einem Felshang im Wallis
- *Reynoutria japonica* und *Impatiens glandulifera* an einem Bach
- Sich ausbreitender Bestand von *Iris germanica* auf einem Felsband (ursprünglich wahrscheinlich gepflanzt, Ausgangspunkt aber unbekannt und Ausbreitung über > 10 m)

## 2.5. Kulturformen von zulässigen Arten

Bei der Arten- und Formenvielfalt der Zierpflanzen ist es sehr schwierig, zwischen Cultivaren von zulässigen Arten (durch Züchtung und Hybridisierung entstandene **Kulturformen**) und weiteren, sehr ähnlichen Arten zu unterscheiden. Aus diesem Grund werden Pflanzen, die einer zulässigen Art gleichen, aber in bestimmten Merkmalen deutlich vom normalen Typus abweichen (vgl. Beschreibungen und Abbildungen der Bestimmungsliteratur) **nicht aufgenommen**. Sie werden auch dann nicht protokolliert, wenn es sich nachweislich nur um eine Varietät einer zulässigen Art handelt. **Beispiele** nicht aufzunehmender Pflanzen:

- Lila oder weiss blühende *Primula vulgaris* in einer Naturwiese
- *Cytisus scoparius* mit roten Blüten («Red Wings»)
- *Centaurea cyanus* mit weissen Blüten
- *Narcissus pseudonarcissus* mit verkürzter / verlängerter Nebenkronen oder mit besonders grossen / kleinen Blüten
- *Cotinus coggygria* mit roten Blüten oder Blättern
- *Corylus avellana* mit korkenzieherartigen Trieben («Contorta»)

In dem Sinne werden auch **Nutzpflanzen** nicht erhoben, die unseren einheimischen Arten zwar gleichen, aber nicht entsprechen. Im BDM nicht zulässige, nicht zu protokollierende Arten resp. Formen sind:

- *Fragaria x ananassa* (Garten-Erdbeere): nicht *Fragaria vesca* entsprechend
- *Rubus laciniatus* (Zipfelblättrige Brombeere) und *R. phoeniculus* (Rotborstige Himbeere): nicht den heimischen *Rubus fruticosus* agg. und *Rubus ideus* entsprechend
- Kulturstachelbeeren: vielfach Hybriden von *Ribes uva-crispa* mit anderen *Ribes*-Arten
- Karotte: Hybride von *Daucus carota* mit einer mediterranen *Daucus*-Art

Protokolliert werden dürfen dagegen *Prunus avium* (auch in Kultur), *Ribes rubra* und *Rubus ideus*, da derselben Art zugehörend wie die Wildform.

## 2.6. Vegetative Pflanzen

Bei nicht auf die Art bestimmbaren Pflanzen – v.a. solchen im vegetativen Zustand – ist die Gefahr besonders gross, es mit einer im BDM nicht zulässigen Art zu tun zu haben, die einem bloss nicht bekannt ist und einer einheimischen (resp. zulässigen) Art sehr ähnlich sieht. Diesbezüglich besonders problematisch sind verschiedene *Liliaceae* und *Amaryllidaceae*, die zum Zeitpunkt der 1. Aufnahme oft nicht mehr blühen resp. vielfach nur vegetativ auftreten. In diesem Fall sind die Pflanzen konservativ zu protokollieren: Eine nicht sicher bestimmte Art wird besser nicht als Zusatzart protokolliert, wenn man nicht wirklich davon überzeugt ist, dass es sich um die Art handelt, die man vermutet. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für Stellen, an denen eine ganze Ansammlung nicht identifizierbarer, vegetativer Pflanzen wächst (die z.B. auf das Deponieren von Pflanzenabfällen zurückgehen können). Besondere Zurückhaltung gilt zudem in siedlungsnahen Gebieten (z.B. natürliches Gehölze am Rande einer Quartierstrasse oder Bahnböschung). Abseits der Siedlungen - in Situationen, in denen vor allem einheimische / im BDM zulässige Art erwarten werden (v.a. Wiese, Acker, geschlossener Wald) - dürfen bei hoher Sicherheit bezüglich der Artzugehörigkeit auch vegetative Arten als Zusatzarten protokolliert werden.

## 2.7. Regelung für Z9

Die Zierpflanzenregel gilt nur für Z7! Für Z9-Gefässpflanzen ist weiterhin die entsprechende Anleitung massgebend:

- Es werden **alle festgestellten Arten** protokolliert! (Ausnahmen gem. Anleitung: Pflanzen in Pflanzgefässen < 1m<sup>2</sup>, vorübergehend deponierte Pflanzen u.a.)
- **Nicht zulässige Arten** (=> nicht in der BDM Artenliste) werden separat mit vorangestelltem «\$» bei den «nicht sicher bestimmten Arten» protokolliert.

Da im Rahmen von Z9 nur mit wenigen Zierpflanzen zu rechnen ist, ist eine exakte Bestimmung der allermeisten Arten möglich. Unbestimmte Arten, bei denen es sich wahrscheinlich um nicht zulässige Garten- oder Kulturpflanzen handelt (z.B. vegetative *Liliaceae* / *Amaryllidaceae* im Siedlungsbereich), werden separat bei den «nicht sicher bestimmten Arten» protokolliert (z.B. «\$ *Muscari* sp.»).

Tabelle 3 ermöglicht einen einfachen Überblick über die Unterschiede zwischen Z7 und Z9 bei der Protokollierung von Zier- und pflanzen.

**Tabelle 3:** Raster für den Umgang von im BDM nicht zulässigen Arten (Liste BDM) sowie gepflanzten / gesäten Pflanzen:

+ = Pflanze wird für den betreffenden Indikator protokolliert,

– = Pflanze wird nicht protokolliert.

Situation	Z7	Bemerkung	Z9	Bemerkung
zulässige Arten (Liste BDM), spontanes Vorkommen	+		+	
zulässige Arten (Liste BDM), gepflanzte / gesäte Vorkommen	+	Einheimische Gehölze, Wälder, Kunst- und Naturwiesen, Äcker, Buntbrachen, Ruderalflora, Naturschutzgebiete usw.  In bestimmten Nutzungstypen gem. Zierpflanzen- Anleitung: Zierrabatten, Blumenbeete, Gebrauchs- / Zierrasen, Gartenweiher, Parkanlagen, Friedhöfe, Gärtnereien, Baumschulen, Kräuter- und Blumengärten / -kulturen	+	zulässige Arten des BDM werden immer protokolliert!
nicht zulässige Arten (nicht in Liste BDM enthalten)	–	Werden nie aufgenommen!	+	mit «\$» bei den nicht bestimmten Arten protokollieren, auch wenn Art sicher bestimmt, z.B. «\$ <i>Zea mais</i> »